

SUSANNE DORGEIST

Dipl.-Ing. Architektin

Sudkamp 10

59320 Ennigerloh

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 425 „Friedenstraße“ der Stadt Ennigerloh



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: 25.05.2020

Auftraggeber: SUSANNE DORGEIST

Dipl.-Ing. Architektin

Sudkamp 10

59320 Ennigerloh

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

Biologe Axel Müller

Stand: Mai 2020

Projektnummer: 1180

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	3
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	8
3.3	Wirkraum.....	10
3.4	Wirkungsprognose	10
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I).....	12
4.1	Methodik	12
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	12
4.3	Zusammenfassung Potentialeinschätzung	15
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
5.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	16
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	17
7	Zulässigkeit des Vorhabens.....	18
8	Literatur	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: Katasteramt Kreis Warendorf, 2019)	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Blick auf die Pferdeweide mit Hecke und Eiche.....	9
Abbildung 5: Lindenallee an der Friedenstraße.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4113 (Enniger), 4. Quadrant mit Potentialeinschätzung (Ortsbegehung / Luftbild) zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.	13
--	----

1 Einleitung

Die Stadt Ennigerloh plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 „Friedenstraße“ im Ortsteil Enniger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die Grundstücke in der Gemarkung Enniger, Flur 15, Flurstücke 218 teilweise und 236 umfassen. In diesem Bereich soll eine geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung stattfinden.

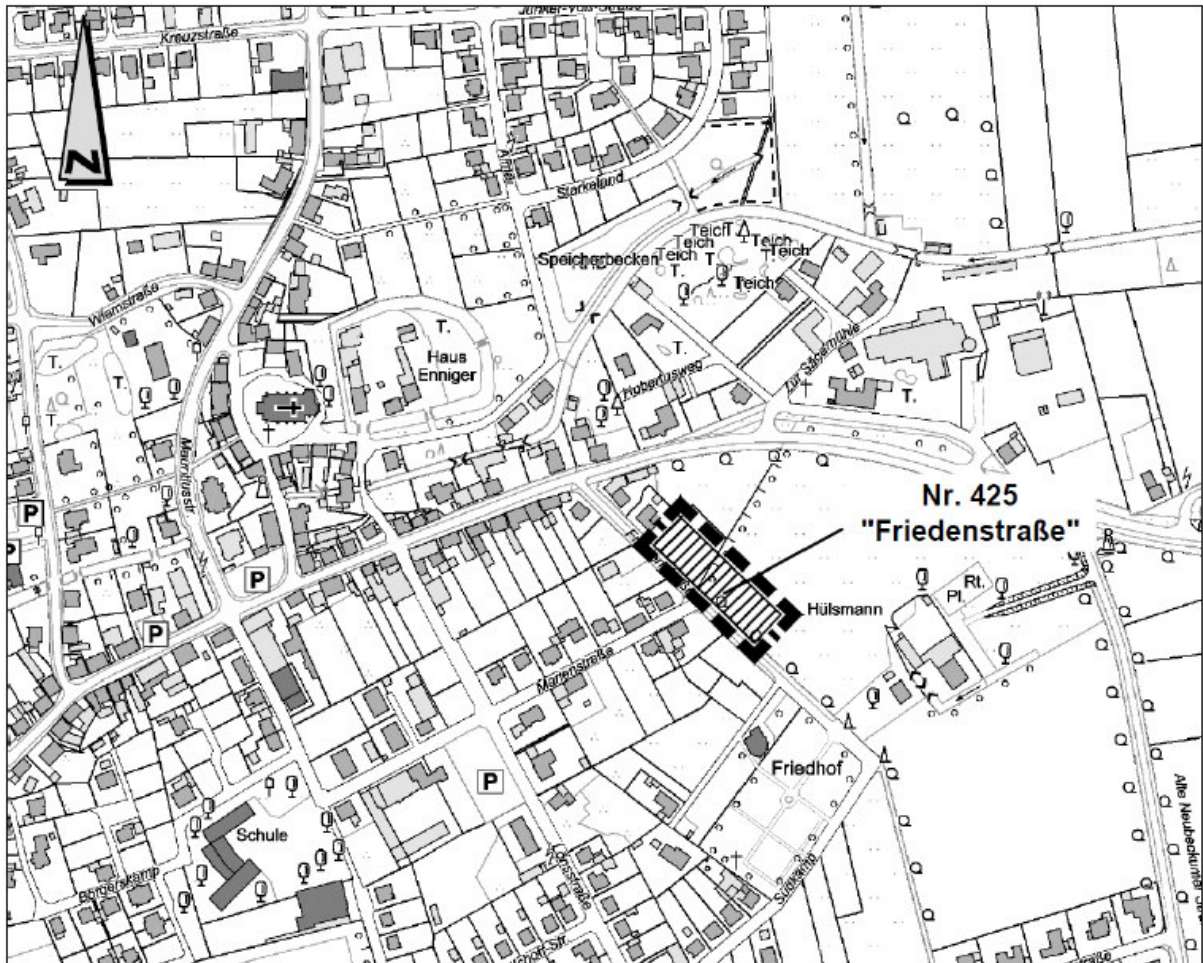


Abbildung 1: Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: Katasteramt Kreis Warendorf, 2019)

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt. Dabei wird zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)

- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

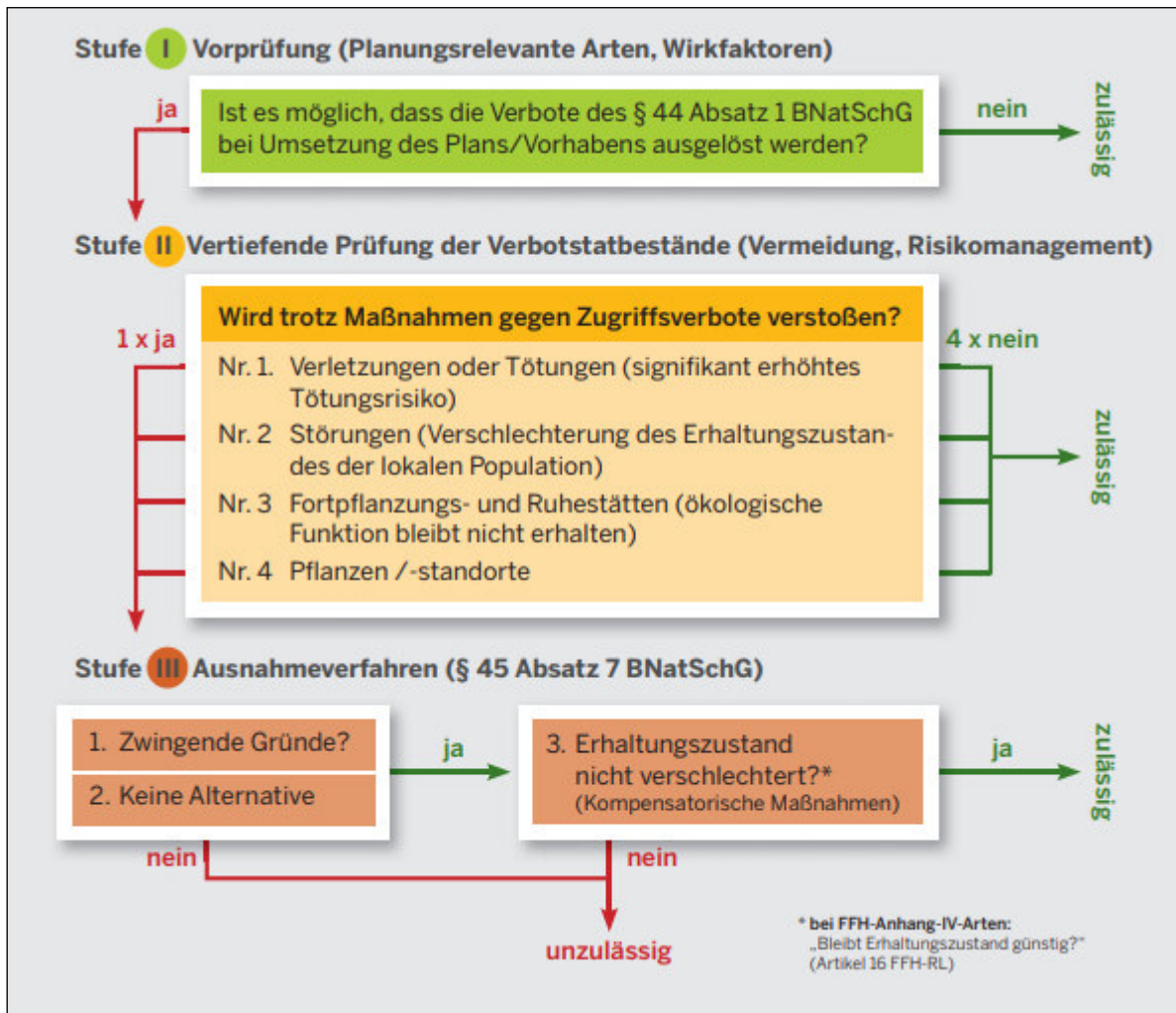


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Ennigerloh plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 „Friedenstraße“ im Ortsteil Enniger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die Grundstücke in der Gemarkung Enniger, Flur 15, Flurstücke 218 teilweise und 236 umfassen. In diesem Bereich soll eine geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung stattfinden. Die rund 3.000 m² große Fläche ist im gültigen Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und wird im Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Angesichts des aktuellen Bedarfs an Wohnbauflächen in Enniger soll auch aus städtebaulichen Erwägungen die beantragte kleinteilige Entwicklung von neuen Wohnbauflächen ermöglicht werden. Auf der Fläche sind ca. 4-5 Baugrundstücke realisierbar.

Die Grundstücke sind bereits von der Friedenstraße erschlossen und stellen eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Ortsrandes gegenüber dem anschließenden Außenbereich dar. Für die geplante Bebauung soll eine dem Ortsrand angemessene Gebäudekubatur festgesetzt werden. Ferner ist beabsichtigt, für die im Alleenkataster des Landes NRW geschützte Lindenallee im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Festsetzungen zu treffen, die einen dauerhaften Erhalt der vorhandenen Bäume sichern.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch aufgestellt werden.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Pferdeweiden genutzt. Eine zwischen den Teilflächen verlaufende Hecke ist einreihig aufgebaut und weist einige Lücken auf. Die Gehölze bestehen überwiegend aus Weißdornbüschen (*Crataegus spec.*) und Holunder (*Sambucus nigra*). In der Hecke wächst eine große, ca. 60 Jahre alte Eiche (Abbildung 4).

Entlang der Friedenstraße verläuft eine ältere Lindenallee (Abbildung 5) aus Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*). Die Lindenallee ist nach Par. 41 LNatSchG (gesetzlich geschützte Allee) geschützt.

Etwas weiter nördlich verläuft die L792 (Hauptstraße), welche die Verbindungsstraße nach Ennigerloh darstellt. Im Südosten befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Südlich der Friedenstraße liegt der Friedhof von Enniger.



Abbildung 4: Blick auf die Pferdeweide mit Hecke und Eiche



Abbildung 5: Lindenallee an der Friedenstraße

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der aufgrund der Größe des Plangebietes von 3.000 qm gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017, S. 6) erforderliche Untersuchungsbereich würde den Vorhabenbereich zuzüglich eines 500 m Radius betragen. Dies erscheint angesichts der örtlichen Verhältnisse deutlich überdimensioniert. Im vorliegenden Fall wurde das Umfeld von ca. 100 m um das Plangebiet in die Voruntersuchung einbezogen.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen im Zuge der Baufeldräumung oder der Erschließungsmaßnahmen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen sowie der Verlust einzelner Bäume und Gebüschke können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch den Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2020b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildvorauswertung sowie einer am 14.05.2020 durchgeführten Ortsbegehung eingeschätzt.

Diese Einschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4113 (Enniger) im 4. Quadrant insgesamt vier Säugetierarten, 57 Vogelarten sowie eine Amphibienart auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch die Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Offenlandflächen, Stillgewässer oder andere Habitat-Strukturen angewiesen sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet), die im Plangebiet gar nicht vorkommen. So zum Beispiel die Entenvögel (Spießente, Löffelente, Krickente, Knäkente) die zwingend auf Gewässer angewiesen sind oder Feldlerche und Kiebitz die auf Offenlandflächen angewiesen sind. Diese Biotope kommen weder im Plangebiet noch im Wirkraum vor. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anderen Arten bieten der Eingriffsbereich und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom

Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet nach Auswertung des Luftbildes potentiell besiedeln und von Vorhaben im Plangebiet betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „x“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4113 (Enniger), 4. Quadrant mit Potentialeinschätzung (Ortsbegehung / Luftbild) zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden (=NB 2000)	G	N
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	NB 2000	G-	N
Accipiter nisus	Sperber	NB 2000	G	N
Alauda arvensis	Feldlerche	NB 2000	U-	-
Alcedo atthis	Eisvogel	NB 2000	G	-
Anthus trivialis	Baumpieper	NB 2000	U	-
Asio otus	Waldohreule	NB 2000	U	-
Athene noctua	Steinkauz	NB 2000	G-	-
Bubo bubo	Uhu	NB 2000	G	-
Buteo buteo	Mäusebussard	NB 2000	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NB 2000	unbek.	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	NB 2000	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	NB 2000	U-	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NB 2000	U	-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	NB 2000	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	NB 2000	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	NB 2000	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	NB 2000	U	N
Falco tinnunculus	Turmfalke	NB 2000	G	N
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NB 2000	U	N
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	NB 2000	G	-
Milvus milvus	Rotmilan	NB 2000	S	-
Passer montanus	Feldsperling	NB 2000	U	-
Perdix perdix	Rebhuhn	NB 2000	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	NB 2000	U	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	NB 2000	U	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	NB 2000	G	-
Serinus serinus	Girlitz	NB 2000	unbek.	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	NB 2000	S	-
Strix aluco	Waldkauz	NB 2000	G	-
Sturnus vulgaris	Star	NB 2000	unbek.	x
Tyto alba	Schleiereule	NB 2000	G	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	NB 2000	U-	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region; X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben eine Säugetierart und zwei Vogelarten in der Liste, die aufgrund der Luftbildauswertung sowie der Ortsbegehung potentiell vorkommen könnten. Vorkommen der übrigen Arten wurden aufgrund der Ergebnisse ausgeschlossen. Eine Reihe von Arten, vornehmlich Greifvogelarten sowie Fledermäuse, können das Gebiet zur (gelegentlichen) Nahrungssuche nutzen. Diese Arten sind Zwergfledermaus, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke sowie Star und Rauchschwalbe.

Vögel

Im Plangebiet befinden sich einige Gehölzstrukturen. Daher wurden bei den Begehungen speziell diese aber auch die im Wirkraum stehenden Gehölze sowie auch die Lindenallee auf Nester (Horste) und Höhlen untersucht. Es wurden keine Horste gesichtet. Aufgrund der Umgebungsstrukturen können Vögel auch in Zukunft in den angrenzenden Flächen ausreichend Nahrungsflächen aufsuchen. Im Plangebiet sind keine Flächen mit essentieller Funktion vorhanden. Insofern kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** bevorzugt als Lebensraum Siedlungsränder mit geringer Siedlungsdichte. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Er zieht seine Jungen nicht selbst auf, sondern legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen oder Grasmücken-Arten. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da der Kuckuck seine Eier jährlich in neu gebaute Nester seiner Wirtsvögel ablegt und in der Umgebung des Vorhabens genug Habitatstrukturen zur Brut der Wirtsvögel bestehen bleiben. Während der Bauarbeiten kann es zu erheblichen Störungen und als Folge daraus auch zur Tötung von Individuen kommen (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG). Damit diese Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

Star

Stare brüten in einer Vielzahl an Lebensräumen. Zur Fortpflanzung bevorzugt der Star Höhenbäume angrenzend an offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2020c). Eine geeignete Höhle wurde in einer der Linden an der Friedenstraße gefunden. Für den Star besteht ein Brutverdacht. Da jedoch keine Bäume der Alle gefällt werden, ist das Brutvorkommen des Stars nicht gefährdet und eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung des Stars im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste durch die Gehölzentfernungen zu vermeiden, ist eine in Kapitel 5.1 näher beschriebene Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgen die Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit, sodass Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszuschließen sind.

Fledermäuse

Die auf dem Messtischblattquadranten aufgeführte Zwergfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Fledermaus. Für diese Art gibt es im Plangebiet keine geeigneten Lebensstätten, weshalb eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse könnten das Plangebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat im Luftraum nutzen. Diese Funktion wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Fledermäuse können das Plangebiet im Luftraum weiterhin als Jagdhabitat nutzen.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2020) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung können artenschutzrechtliche Konflikte für die potentiell vorkommende Fledermausart ausgeschlossen werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt nach wie vor erhalten.

Eine Betroffenheit der zuvor als potentiell vorkommend eingeschätzten Vogelart Kuckuck kann ausgeschlossen werden. Weitere Vogelarten sind vom Vorhaben nicht betroffen-

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu keinen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen, sofern die Gehölzentfernungen sowie der Baubeginn außerhalb der Brutzeit stattfindet (siehe auch Kap. 5.1).

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die Brutzeit der Vögel umfasst in etwa den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle Bauvorbereitenden Maßnahmen sowie die Gehölzentfernungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffes auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefahr (Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Nur bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus wäre in diesem Fall die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen, der Baubeginn sowie die Gehölzfällungen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) beginnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die bauvorbereitenden Maßnahmen, der Baubeginn sowie Gehölzfällungen zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, 25.05.2020

(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2020): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @infos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/> (zuletzt abgerufen am 24.05.2020).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2020b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 43122 (Hamm). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41134> (Download am 24.05.2020).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2020c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 24.05.2020)
- MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 425 Friedenstraße der Stadt Ennigerloh

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ennigerloh / Fr. Dorgeist Antragstellung (Datum): 25.05.2020

Die Stadt Ennigerloh plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 „Friedenstraße“ im Ortsteil Enniger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die Grundstücke in der Gemarkung Enniger Flur 15, Flurstücke 218 teilweise und 236 umfassen. In diesem Bereich soll eine geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung stattfinden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4113.4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Nachweis liegt jedoch nicht vor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da Kuckucke jährlich wechselnde fremde Nester aufsuchen, besteht kein Konfliktpotential für den Kuckuck. Es sind in der Umgebung zudem ausreichend Habitatangebote für den Kuckuck vorhanden.

C

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Konflikte

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4113.4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für den Star besteht ein Brutverdacht von 1 Brutpaar in der Lindenallee an der Friedenstraße. Eine Beseitigung von Alleebäumen ist nicht vorgesehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da keine Alleebäume gefällt werden, kann eine Betroffenheit des Stars ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Konflikte

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Allgemeine Brutvogelfauna

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4113.4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Allgemeine Brutvogelfauna kann durch Einhalten einer Bauzeitenregelung wirksam geschützt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die bauvorbereitenden Maßnahmen, der Baubeginn sowie Gehölzfällungen zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitte nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Konflikte

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein